



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

**Polizeiabteilung**

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE

**Division de police**

DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

**Divisione di polizia**

No. V. 2.105 Ra/oe

Bitte in der Antwort angeben  
A indiquer dans la réponse  
Pregasi ripeterlo nella risposta

Ihr Zeichen:

p.B.14.21.Liecht.5.16.-BL/ho

3003 Bern, den - 2. Juni 1977

An die  
Direktion für Völkerrecht  
des Eidg. Politischen  
Departements  
Bundeshaus-West

3003 B e r n

an	DB	AS	BL	BU	ALI		a/a
Datum	2.6		3.6		7.6		
Visa	hex	DS	BL	A	An		An
EPD					02.06.77		17
Ref.	p.B.14.21.Liecht.5.16.						

Einbezug Liechtensteins in Vereinbarungen zwischen der Schweiz und andern Staaten *Wolke*

Herr Direktor,

Auf Ihr Schreiben vom 20. Mai 1977 beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Vereinbarungen über die Anerkennung der nationalen Führer- und Fahrzeugausweise (Note der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein vom 22. April 1977)

Im Zusammenhang mit der Genehmigung und der Ratifikation des internationalen Abkommens vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr (BS 13 545), das für den grenzüberschreitenden Verkehr einen internationalen Führer- und Zulassungsschein einführt, hat die Schweiz mit den umliegenden Staaten Deutschland, Italien, Frankreich, Oesterreich und Liechtenstein Regelungen getroffen, wonach im gegenseitigen Motorfahrzeugverkehr auf diese internationalen Ausweise verzichtet wurde. Im Anschluss an die zweiseitigen Regelungen mit Deutschland, Italien, Frankreich und Oesterreich wurde das Fürstentum

*Keine Texte  
gefunden, in der  
nach Staaten geschickten  
Sammlung des  
Documentation juridique  
An*



Text?  
ebenfalls keine  
Texte gefunden

Liechtenstein jeweils durch Notenwechsel eingeschlossen. Diese Regelungen wurden wohl im liechtensteinischen Landes-Gesetzblatt 1935 Nr. 15 (Kundmachung vom 7. Dezember 1935), nicht aber in der schweizerischen Gesetzessammlung publiziert. In der Zwischenzeit sind diese Regelungen u.E. gegenstandslos geworden; denn die umliegenden Staaten und die Schweiz anerkennen nun die nationalen Führer- und Fahrzeugausweise z.T. aufgrund landesinterner Vorschriften, z.T. aufgrund der Ratifikation der internationalen Abkommen vom 19. September 1949 oder 8. November 1968 über den Strassenverkehr.

Die Schweiz hat mit folgenden weiteren Staaten die gegenseitige Anerkennung der nationalen Führer- und Fahrzeugausweise vereinbart und darin formell das Fürstentum Liechtenstein nicht eingeschlossen:

- mit Schweden durch Notenwechsel vom 30. April 1959 (AS 1972 771);
- mit Oesterreich durch Vereinbarung vom 22. Oktober 1958 (AS 1959 315).

In folgenden Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der nationalen Führerausweise wurde das Fürstentum Liechtenstein eingeschlossen:

- mit Belgien durch Notenwechsel vom 1. Juli 1971 (AS 1972 765);
- mit Ungarn durch Notenwechsel vom 10. September 1971 (AS 1972 767);
- mit Luxemburg durch Vereinbarung vom 15. Februar 1973 (AS 1973 638).

2. Vereinbarungen über Fahrzeugbesteuerung (2 Noten der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein vom 26. April 1977)

Betreffend die Befreiung von der Fahrzeugsteuer gelten für die Schweiz formell noch folgende Vereinbarungen:

- mit Deutschland die Vereinbarung vom 20. Juni 1928 (BS 13 596);
- mit Belgien die Vereinbarung vom 30. August 1935 (BS 13 594);
- mit Oesterreich die Vereinbarung vom 22. Oktober 1958 (AS 1959 315);
- das internationale Abkommen vom 30. März 1931 über die Besteuerung der ausländischen Kraftfahrzeuge (BS 13 580).

In diesen Vereinbarungen ist das Fürstentum Liechtenstein formell nicht eingeschlossen. Auch ist uns nicht bekannt, dass die Schweiz mit den in den Noten der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein genannten Staaten Deutschland und Niederlande nach dem 2. Weltkrieg eine Vereinbarung über die Besteuerung der Fahrzeuge abgeschlossen hat.

Die aufgeführten Vereinbarungen sind alle in einer Zeit entstanden, als auch die Schweiz noch eine kürzere Dauer der Steuerbefreiung für ausländische Fahrzeuge kannte. Dies hat sich mit dem BRB vom 28. Januar 1966 (AS 1966 343; heute ersetzt durch die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 in AS 1976 2423) geändert: seither wird die Steuerbefreiung ausländischer Fahrzeuge in der Regel für die Dauer eines Jahres gewährt. Diese Regelung gilt auch im Fürstentum Liechtenstein gegenüber Drittstaaten, weil das

*Ausw.*

*Wein*

Fürstentum Liechtenstein das schweizerische Strassenverkehrsrecht übernommen hat. Insofern werden die aufgeführten Vereinbarungen schweizerischerseits nicht mehr angewendet.

3. Abschliessende Bemerkungen

Die von uns gewünschten Auskünfte betreffen im wesentlichen Regelungen, die durch Notenwechsel mit Ihrem Departement getroffen worden sind. Wir verfügen über äusserst spärliche Unterlagen. Die Ihnen gelieferten Angaben können somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Da die Originalunterlagen über die Notenwechsel in Ihrem Departement vorhanden sein müssten, möchten wir Sie höflich bitten, unsere Angaben zu verifizieren und allenfalls abzuklären, ob nicht zusätzliche Notenwechsel in diesen Angelegenheiten mit andern Staaten ausgetauscht worden sind. Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns nach Ihren Abklärungen von Ihrer Antwort an die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein Kenntnis geben würden.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE POLIZEIABTEILUNG  
Der Direktor

